

Gemeindepolizeireglement



Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2013

Die Gemeinde Sutz-Lattrigen erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
das Organisationsreglement vom 1. Januar 2014
das Hundegesetz vom 1. Januar 2013

folgendes

Gemeindepolizeireglement

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat ist das ordentliche Gemeindepolizeiorgan. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
Demonstrationen, Versammlungen	Art. 3 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde. ² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und Plätze und der verantwortlichen Person einzureichen. ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden. ⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
Lärm	Art. 4 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. ² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ³ Zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr darf kein Bau-, Garten und Gewerbelärm verursacht werden. ⁴ Verstärken von Musik, Gesang, Ansprachen, usw. mit einer Lautsprecheranlage ausserhalb von Gebäuden auf dem Gemeindegebiet von Sutz-Lattrigen ist verboten. ⁵ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Vergnügungsstätten oder gemieteten anderen Räumlichkeiten sind die Fenster nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten. ⁶ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten. ⁷ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin, zu den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5, Ausnahmen bewilligen.

- Feuerwerk **Art. 5** ¹ Ausser am 31. Juli, am 1. August und an Silvester dürfen keine Feuerwerke oder sonstig brennende Leuchtkörper abgebrannt werden.
- ² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- ³ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin, zu Absatz 1, Ausnahmen bewilligen.
- Hundehaltung **Art. 6** ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.
- ² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung weitere Orte, Plätze und Strassenzüge als die in Artikel 7 Absatz 1 des Hundegesetzes erwähnten, bezeichnen, wo Hunde verboten oder an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).
- ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann das Polizeiorgan der Gemeinde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.
- ⁴ Verrichtet ein Hund seine Notdurft, so sind die Exkremente durch die Hundehalterin oder den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.
- ⁵ Jeder Hundehalter oder Hundehalterin hat eine Hundetaxe zu entrichten. Die Hundetaxe wird ausschliesslich zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen verwendet. Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxen jährlich fest.
- Reiten **Art. 7** ¹ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden verbieten oder einschränken.
- ² Verrichtet ein Tier seine Notdurft, so sind die Exkremente durch die Halterin oder den Halter unverzüglich zu beseitigen.
- Reklamen **Art. 8** ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen auf öffentlichem Grund kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.
- ² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
- ³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.
- Campieren **Art. 9** ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren), bzw. ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen oder offiziellen Campingplätzen verboten.
- ² Der Gemeinderat kann unter Einhaltung der Umweltverträglichkeit Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird. Der Gemeinderat kann hierfür auch eine Kautions verlangen.
- Badeplätze **Art. 10** ¹ Auf öffentlichem Grund, insbesondere auf den öffentlichen Badeplätzen ist die Freikörperkultur (FKK) verboten.

² Die öffentlichen Feuerstellen stehen allen Besucherinnen und Besucher zur freien Verfügung.

³ Für die zur Verfügung gestellten Sportanlagen (z.B. Beachvolleyballfeld) gelten die entsprechenden Benützungsordnungen.

Jugendschutz

Art. 11 Schulpflichtige Kinder dürfen sich während des ganzen Jahres nach 22.00 Uhr nur in Begleitung Erwachsener auf öffentlichem Grund aufhalten.

Strafbestimmungen

Art. 12 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

gge

- a Art. 3 Abs. 4
- b Art. 4 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5
- c Art. 5 Abs. 1
- d Art. 6 Abs. 1, 2 und 4
- e Art. 7 Abs. 1 und 2
- f Art. 8 Abs. 1 und 2
- g Art. 9 Abs. 1
- h Art. 10 Abs. 1

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Aufhebung von Erlassen

Art. 13 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
Gemeindepolizeireglement vom 30. Mai 2006.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Versammlung vom 19. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN



Christian Gnägi
Gemeindepräsident



Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 19. November bis 19. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 14. November 2013 bekannt.

Sutz-Lattrigen, 20. Dezember 2013



Caroline Streit
Gemeindeschreiberin